

Satzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e.V. Gruppe Offenburg

§ 1 Name, Sitz und Logo

- (1) Der Verein führt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., Gruppe Offenburg“.
- (2) Er ist eine Untergliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes und § 7 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg. Er anerkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Baden-Württemberg. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.
- (3) Bei Widersprüchen zwischen der Satzung des Bundesverbandes und der Satzung einer Untergliederung gilt die Satzung des Bundesverbandes. Bei fehlenden Regelungen in Satzungen von Untergliederungen gilt die Satzung des Landesverbandes und sofern die Landessatzung ebenfalls keine Regelung trifft, die des Bundesverbandes.
- (4) Er hat seinen Sitz in Offenburg.
- (5) Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Bezeichnung NABU (siehe Anlage der Bundessatzung). Die Nutzung des Logos außerhalb des Verbandes kann nur mit Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes erfolgen.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Zweck der NABU-Gruppe ist der umfassende Schutz der Natur und der Umwelt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen, der evolutionär entwickelten biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt,
 - b) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - c) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier und Pflanzenarten,
 - d) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - e) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen,
 - f) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,
 - g) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,
 - h) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 der Abgabenordnung,
 - i) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU.
- (3) Die NABU-Gruppe arbeitet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- (4) Der NABU ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die NABU-Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie